

# Neuer Teilzeiterlass erforderlich

## Echte Entlastung statt Mehrbelastung

Resolution der Vertreterversammlung 2019

Aus der Fürsorgepflicht nach § 45 BeamtStG folgt, dass der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien zu sorgen hat. Er muss die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung schützen. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, auch Lehrerinnen und Lehrer, voll- wie teilzeitbeschäftigt, arbeitszeitrechtlich verlässlich und angemessen einzusetzen und insbesondere auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Die Umsetzung wird jedoch in großen Teilen zu Lasten aller Kolleginnen und Kollegen erschwert.

Ungünstige Stundenpläne führen häufig dazu, dass Teilzeitkräfte deutlich länger in der Schule anwesend sein müssen, als es ihrer Arbeitszeitverpflichtung entspricht. Die dadurch entstehenden Präsenzzeiten, die insbesondere durch Springstunden, Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und andere Schulveranstaltungen entstehen, sind oft nicht vereinbar mit Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und Pflegebedürftige. Die Beachtung der Regelungen des Teilzeiterlasses führt umgekehrt häufig dazu, dass die Arbeit auf Vollzeitkräfte abgewälzt wird. Die Konflikte in den Kollegien steigen, obwohl die Teilzeitkolleginnen und -kollegen, auch in Funktionsstellen, nur ihr Teilzeitrecht (bei nicht unwesentlichen Gehaltseinbußen) wahrnehmen - ein unhaltbarer Zustand.

Die Evaluation des aktuellen Teilzeiterlasses durch das Kultusministerium muss zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für Teilzeitkräfte, aber auch aller Vollzeitkräfte an den Schulen führen, damit Beruf und Familie bzw. eine „work-life-balance“ besser miteinander vereinbar sind.

**Die Vertreterversammlung fordert vor diesem Hintergrund die Landesregierung auf,**

- 1. die strikte Einhaltung der Arbeitszeitregelungen bei Voll- und Teilzeitkräften allgemein wie auch bei Funktionsinhabern im Besonderen zu gewährleisten,**
- 2. Lehrkräfte, die mit mehr als der Hälfte ihrer Unterrichtsverpflichtung an eine andere Schulform abgeordnet werden, bei Teilzeitbeschäftigung nicht mit Gehaltseinbußen oder Erhöhung ihrer Unterrichtsverpflichtung zusätzlich zu belasten,**
- 3. einheitliche, landesweit verbindliche und konkrete Handlungsanweisungen für Entlastungen festzulegen,**
- 4. für die Teilnahme an Schulfahrten auch einen monetären Ausgleich zu ermöglichen und**
- 5. unzumutbare Mehrbelastung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte zu unterbinden.**